



Brüssel, den 6. Februar 2015  
(OR. en)

6025/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0029 (NLE)**

---

---

WTO 40

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Februar 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 50 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 50 final.

---

Anl.: COM(2015) 50 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2015  
COM(2015) 50 final

2015/0029 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung  
des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Handelserleichterungen wurden auf der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO), die 1996 in Singapur stattfand, in das Arbeitsprogramm der WTO aufgenommen.

2001 wurde die Doha-Runde der WTO-Handelsverhandlungen (auch als „Doha-Entwicklungsagenda“ oder „DDA“ bezeichnet) eingeleitet, die ein breites Themenspektrum abdeckte, u. a. Landwirtschaft, Güter der gewerblichen Wirtschaft, Dienstleistungen, Industriesubventionen und Entwicklung. Die Verhandlungen über Handelserleichterungen begannen jedoch erst nach dem Juli 2004, als der Allgemeine Rat der WTO das Rahmenpaket für die Fortführung der Doha-Runde annahm, dessen Anhang D die Modalitäten für die Verhandlungen über Handelserleichterungen enthält.

Bei den Verhandlungen über Handelserleichterungen sollten die relevanten Aspekte mehrerer Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) geklärt und verbessert werden: Artikel V (Freiheit der Durchfuhr), Artikel VIII (Gebühren und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr) und Artikel X (Veröffentlichung und Anwendung von Handelsvorschriften); Ziel war es, den Verkehr, die Überlassung und die Abfertigung von Waren, einschließlich Waren im Durchfuhrverkehr, weiter zu beschleunigen. Darüber hinaus sollten die Verhandlungen gemäß dem Mandat auf die Festlegung von Bestimmungen abzielen, die eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden oder anderen zuständigen Behörden in Fragen der Handelserleichterung und der Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften vorsehen. Im Übrigen war im Mandat festgelegt, dass die Verhandlungsergebnisse dem Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder vollumfänglich Rechnung tragen mussten. Dies beinhaltete auch, dass der Umfang der Verpflichtungen und der Zeitpunkt ihrer Übernahme mit den Umsetzungskapazitäten der zu den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden Mitglieder verknüpft werden sollte.

Auf der 9. WTO-Ministerkonferenz (MC9), die vom 3.-6. Dezember 2013 stattfand, wurde in mehreren Punkten der DDA ein Konsens erzielt. Dazu gehörte auch das Übereinkommen über Handelserleichterungen. Hauptergebnis der MC9 war in diesem Zusammenhang der Ministerbeschluss über Handelserleichterungen (WT/MIN(13)/36 WT/L/911), mit dem

- die Verhandlungen über das Übereinkommen über Handelserleichterungen vorbehaltlich einer juristischen Überprüfung des Wortlauts abgeschlossen wurden
- ein Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen eingerichtet wurde, der ein rasches Inkrafttreten des Übereinkommens gewährleisten und die effiziente Umsetzung des Übereinkommens über Handelserleichterungen bei seinem Inkrafttreten vorbereiten soll
- die Minister den Allgemeinen Rat anwiesen, ein Protokoll zu verabschieden, mit dem das Übereinkommen in Anhang 1A des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation eingefügt wird, und das Protokoll bis zum 31. Juli 2015 zur Annahme aufzulegen

Die juristische Überprüfung des Wortlauts des Übereinkommens wurde in der ersten Jahreshälfte 2014 abgeschlossen. Das Protokoll sollte bis Ende Juli 2014 verabschiedet werden; seine Verabschiedung auf der Tagung des Allgemeinen Rates der WTO vom 24./25. Juli wurde jedoch von einem Mitglied blockiert, weil es mit den Fortschritten bei den Programmen zur öffentlichen Lagerhaltung (die Gegenstand eines anderen Ministerbeschlusses in Bali waren) nicht einverstanden war. Nach intensiven Verhandlungen hauptsächlich zwischen Indien und den USA wurde im November 2014 eine Einigung erzielt, die einen Ausweg aus der Sackgasse bot.

Am 26. November 2014 verabschiedete der Allgemeine Rat daher das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation und legte es zur Annahme durch die einzelnen WTO-Mitglieder gemäß ihren internen Verfahren auf. Das Protokoll tritt nach Artikel X.3 des WTO-Übereinkommens in Kraft; es wird für die Mitglieder, die das Protokoll angenommen haben, wirksam, wenn es von zwei Dritteln der WTO-Mitglieder angenommen wurde.

## **2. ERGEBNIS DER VERHANDLUNGEN**

Das Übereinkommen über Handelserleichterungen ist das erste Übereinkommen in der Geschichte der WTO. Es umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch eine größere Transparenz, die Straffung von Zollverfahren und den Abbau von Bürokratie. Für die Entwicklungsländer enthält es außerdem innovative Bestimmungen, die ihnen eine größere Flexibilität einräumen und die systematisch auch in künftige Übereinkünfte mit Regelungscharakter (rules-type agreements) eingehen könnten. Das Übereinkommen dürfte Schätzungen zufolge erhebliche Vorteile bieten. So dürfte den OECD-Indikatoren für Handelserleichterungen zufolge eine umfassende Umsetzung aller im Übereinkommen über Handelserleichterungen vorgesehenen Maßnahmen die gesamten Handelskosten in den entwickelten Ländern um 10 % und in den Entwicklungsländern um 13-15,5 % senken.

Das Übereinkommen ist in zwei Abschnitte aufgeteilt:

- Abschnitt I enthält Bestimmungen für eine Beschleunigung des Verkehrs, der Überlassung und der Abfertigung von Waren. In diesem Abschnitt werden die diesbezüglichen Artikel (V, VIII und X) des GATT 1994 präzisiert und verbessert
- Abschnitt II enthält Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung, die den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern gewährt wird, um sie bei der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens zu unterstützen

Die weitreichenden Verpflichtungen in Abschnitt I betreffen folgende Bereiche: Veröffentlichung von Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren einschließlich Veröffentlichungen im Internet; verbindliche Vorabauskünfte; Disziplinen für Gebühren und Belastungen; Bearbeitung vor Ankunft der Waren; Nutzung der elektronischen Zahlung; schnelle Überlassung der Waren; Handelserleichterungsmaßnahmen für zugelassene Beteiligte; schnelle Überlassung von beschleunigten Sendungen und verderblichen Waren; geringere Anforderungen in Bezug auf Förmlichkeiten und beizubringende Unterlagen; Förderung der Verwendung einer einzigen Anlaufstelle; einheitliche Anwendung von Verfahren an der Grenze; vorübergehende Einfuhr von Waren; verbesserte und vereinfachte Durchfuhrverfahren; Zusammenarbeit im Zollbereich.

Damit die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder bei der Umsetzung von Reformen im Bereich Handelserleichterungen unterstützt werden, enthält das Übereinkommen in Bezug auf die besondere und differenzierte Behandlung Vereinbarungen, die eine Flexibilität bisher nicht gekannten Ausmaßes bieten. Für Industrieländer ist das Übereinkommen mit seinem Inkrafttreten zwar in all seinen Teilen verbindlich, doch wird anerkannt, dass einige zu den Entwicklungsländern oder den am wenigsten entwickelten Ländern gehörende Mitglieder technische Hilfe benötigen, um bestimmte, mit dem Übereinkommen eingegangene Verpflichtungen erfüllen zu können. Deshalb wurde vereinbart, dass die von den Mitgliedern aus der Gruppe der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder eingegangenen Verpflichtungen in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, die mit unterschiedlichen Fristen für die Erfüllung verbunden sind.

Die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder legen anhand der folgenden Kategorien fest, wann die Verpflichtungen erfüllt werden und in Kraft treten:

- Die von einem Mitglied ausgewiesenen Verpflichtungen der Kategorie A werden bei Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt
- Die von einem Mitglied ausgewiesenen Verpflichtungen der Kategorie B werden nach Ablauf eines Übergangszeitraums erfüllt
- Die von einem Mitglied ausgewiesenen Verpflichtungen der Kategorie C werden nach Ablauf eines Übergangszeitraums bei Erreichen der Umsetzungskapazitäten erfüllt, die durch technische Hilfe und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau erworben wurden

Eine beträchtliche Anzahl von Entwicklungsländern hat ihre Verpflichtungen der Kategorie A bereits mitgeteilt.

Es wurde ein komplexes Frühwarnverfahren für den Fall eingerichtet, dass ein Land Schwierigkeiten hat, die erforderliche Unterstützung zu erhalten oder seine Verpflichtungen ohne technische Hilfe zu erfüllen, und bestimmte Verpflichtungen von der Kategorie B in die Kategorie C übertragen muss. Alle dem Ausschuss für Handelserleichterungen mitgeteilten Verpflichtungen werden dem Übereinkommen als Anhang beigefügt und werden Bestandteil des Übereinkommens.

Das Übereinkommen über Handelserleichterungen tritt in Kraft, sobald es von zwei Dritteln der WTO-Mitglieder angenommen ist. Die Europäische Union und andere Mitglieder der WTO haben ein Interesse daran, dass das Übereinkommen rasch in Kraft tritt und umgesetzt wird, da es zur wirtschaftlichen Entwicklung aller WTO-Mitglieder beiträgt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

#### *Rechtsgrundlage*

Die Hauptziele des Übereinkommens über Handelserleichterungen bestehen darin, die Zollverfahren zu vereinfachen und dafür zu sorgen, dass sich die Handelsströme möglichst reibungslos und vorhersehbar gestalten. Deshalb deckt das Übereinkommen Bereiche ab, die unter die gemeinsame Handelspolitik fallen. Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

#### *Vorgeschlagene Maßnahme*

Artikel 218 Absatz 6 AEUV sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission den Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlässt. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird der Rat ersucht, das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation zu schließen. Das Europäische Parlament wird ersucht, dem Abschluss des Protokolls zuzustimmen.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2001 leitete die Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) die Doha-Runde der Handelsverhandlungen ein, die auch als „Doha-Entwicklungsagenda“ bezeichnet wird. Im Juli 2004 wurden die Verhandlungen über Handelserleichterungen mit der Verpflichtung aufgenommen, mehrere Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) zu präzisieren und zu verbessern (Artikel V (Freiheit der Durchfuhr), Artikel VIII (Gebühren und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr) und Artikel X (Veröffentlichung und Anwendung von Handelsvorschriften)), damit der Verkehr, die Überlassung und die Abfertigung von Waren, einschließlich Waren im Durchfuhrverkehr, weiter beschleunigt werden. Das Mandat bezog sich außerdem auf Bestimmungen, die eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden oder anderen zuständigen Behörden in Fragen der Handelserleichterung und der Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften vorsehen.
- (2) Die Kommission führte die Verhandlungen im Benehmen mit dem nach Artikel 207 Absatz 3 des Vertrags eingesetzten Ausschuss.
- (3) Auf der 9. WTO-Ministerkonferenz, die vom 3.-6. Dezember 2013 in Bali stattfand, wurde der Ministerbeschluss über Handelserleichterungen verabschiedet, mit dem die Verhandlungen über das Übereinkommen über Handelserleichterungen vorbehaltlich der juristischen Überprüfung des Wortlauts abgeschlossen wurden. Zudem wurde mit dem Ministerbeschluss der Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen eingesetzt, und der Allgemeine Rat der WTO wurde angewiesen, ein Protokoll, mit dem das Übereinkommen in Anhang 1A des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation eingefügt wird, zu verabschieden und das

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Protokoll zur Annahme durch die einzelnen WTO-Mitglieder gemäß ihren internen Verfahren aufzulegen.

- (4) Auf seiner Sitzung vom 26. November 2014 verabschiedete der Allgemeine Rat der WTO das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „Protokoll“) und legte es zur Annahme durch die WTO-Mitglieder auf.
- (5) Das Protokoll enthält das Übereinkommen über Handelserleichterungen und die Verpflichtungen der Entwicklungsländer, die als Anhang Bestandteil des Übereinkommens sind. Eine beträchtliche Anzahl von Entwicklungsländern hat seine Verpflichtungen der Kategorie A bereits nach Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens über Handelserleichterungen mitgeteilt. Dem Ausschuss für Handelserleichterungen werden die Verpflichtungen der Kategorie A der am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens über Handelserleichterungen mitgeteilt und die Verpflichtungen der Kategorien B und C der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens über Handelserleichterungen. Die Verpflichtungen werden Bestandteil des Übereinkommens über Handelserleichterungen.
- (6) Das Protokoll sollte im Namen der Union geschlossen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation wird im Namen der Europäischen Union geschlossen.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Personen, die befugt sind, im Namen der Union die Annahmeerkunde gemäß Absatz 4 des Protokolls zu hinterlegen, mit der die Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Protokoll ausdrückt.<sup>2</sup>

#### *Artikel 3*

Dieses Protokoll ist nicht dahingehend auszulegen, dass es Rechte oder Pflichten begründet, die vor den Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

---

<sup>2</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.



Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*